

BVGer B-6045/2013 vom 16. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6045_2013

FR: TAF B-6045/2013 du 16 décembre 2013

IT: TAF B-6045/2013 del 16 dicembre 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverteiständung durch Advokatin lic. iur. Raffaella Biaggi im Beschwerdeverfahren B-5991/2011 wird gutgeheissen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der unentgeltlichen Vertreterin wird eine Entschädigung im Betrag von Fr. 1'200.- zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular Zahladresse) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Hans Urech Marion Sutter Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 17. Dezember 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.